

**Satzung
über die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung
des Wappens der Stadt Nideggen
vom 06.04.1976**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S.91) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 06.04.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Jede Führung des Wappens der Stadt Nideggen oder die Bezeichnung eines Betriebes mit einem Namen, der den Anschein einer Zugehörigkeit zur Stadt Nideggen erwecken kann, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Bei Waren, Geschäftspapieren, Werbedrucksachen bedürfen der Hersteller und jeder gewerbe-mäßige Verkäufer der Erlaubnis.

§ 2

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- a) der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass durch sein Geschäft oder seinen Geschäftsbetrieb sowie durch die Art der Waren, auf denen das Stadtwappen geführt werden soll, der Ruf der Stadt Nideggen nicht gefährdet ist,
- b) die Darstellung des Wappens heraldisch und künstlerisch einwandfrei ist.

Mit der Erlaubnis wird das Recht vorbehalten, sie jederzeit entschädigungslos zu widerrufen.

§ 3

Es wird nicht erlaubt, das Wappen als Firmen- oder Warenzeichen zu führen, ohne zusätzliche Bezeichnung, die eine Verwechslung mit dem amtlichen Wappen unmöglich macht.

Eine Verwendung des Wappens durch Dritte, die nur dem Zweck der Abbildung dient, bedarf keiner Erlaubnis.

§ 4

Für Programme, Speisekarten und sonstige Drucksachen sowie für Wirtschaftsinventar ist die Benutzung des Wappens grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können für Pächter von Wirtschaftsbetrieben zugelassen werden, deren Eigentümer die Stadt Nideggen ist.

§ 5

Für Vereinsfahnen, Vereinsbanner, Vereinszeichen und Vereinssportkleidung wird die Benutzung des Wappens nur erlaubt, wenn die Bedeutung des Vereins es rechtfertigt.

§ 6

Als Führung oder Verwendung des Wappens gilt auch jede Darstellung in einer von dem amtlichen Stadtwappen abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen möglich ist.

§ 7

Einen Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung des Stadtwappens ist ein ausgearbeiteter Entwurf über das zu führende Firmenzeichen beizufügen. Desgleichen muss sich der Antragsteller bereit erklären, einen genehmigten Entwurf des Firmenzeichens der Stadt Nideggen als Belegstück zu überlassen.

§ 8

Firmen und Vereine, die das Stadtwappen ohne Erlaubnis als Firmen- oder Vereinszeichen führen, sind zur Unterlassung anzuhalten. Hiervon ist abzusehen, wenn die Firma oder der Verein nachweisen, dass sie das Wappen bereits über 30 Jahre in ihrem Firmen- oder Vereinszeichen führen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.